

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Hamburger Hafen und Logistik AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Hamburger Hafen und Logistik AG geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Entsprechenserklärung ab:

Die Hamburger Hafen und Logistik AG entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Verhaltensempfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" zur Unternehmensleitung und -überwachung in der Fassung vom 12. Juni 2006 (die "Kodex-Empfehlungen") mit folgenden Ausnahmen:

- Gemäß Ziffer 2.3.1 Satz 2 soll der Vorstand die vom Gesetz für die HV verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts nicht nur auslegen und den Aktionären auf Verlangen übermitteln, sondern auch auf der Internet-Seite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlichen.

Die entsprechenden Berichte und Unterlagen werden auf der HHLA-Homepage veröffentlicht werden, sobald die Teilprivatisierung abgeschlossen ist.

- Gemäß Ziffer 2.3.3 soll die Gesellschaft den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. Auch bei der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen.

Solch ein Vorgehen ist zurzeit nicht erforderlich, da die beiden Aktionäre der HHLA-AG und deren Tochtergesellschaften, die HGV und die HHLA-Beteiligungsgesellschaft, über eigene Organe und entsprechende Erfahrung verfügen.

- Gemäß Ziffer 3.8 Satz 3 soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden, wenn die Gesellschaft für Vorstand und AR eine D&O-Versicherung abschließt.

Die entsprechenden Versicherungsverträge der HHLA beinhalten derzeit keinen Selbstbehalt.

- Die Ziffern 4.2.3 und 7.1.3 behandeln Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen als Vergütungskomponente für die Vorstandsmitglieder.

Da alleinige Aktionäre der HHLA die HGV und die HHLA-Beteiligungsgesellschaft sind, kann dieser Empfehlung nicht entsprochen werden.

- Die Ziffern 4.2.4 und 4.2.5 behandeln die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung.

Einen Vergütungsbericht gibt es bei der HHLA nicht. Die Information der Aktionäre ist dadurch sichergestellt, dass diese an der Festlegung der Vergütungshöhe und -zusammensetzung beteiligt sind.

- Gemäß Ziffer 5.1.2 Satz 2 soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Die Nachfolgevorstände werden vom Aufsichtsrat der HHLA in der Regel über eine Findungskommission frühzeitig (circa ein Jahr) vor Ablauf der alten Verträge ermittelt. Dieser Prozess läuft bei der HHLA ohne eine Beteiligung der Vorstände ab.

- Ziffer 5.4.7 behandelt die Vergütung und deren Offenlegung der Aufsichtsratsmitglieder.

Diesen Empfehlungen kann nicht entsprochen werden, da laut Beschluss vom 1. August 2006 für die Tätigkeiten in den Aufsichtsräten der hamburgischen öffentlichen Unternehmen und ihren mehrheitlichen Beteiligungen keine Vergütungen, sondern lediglich Sitzungsgelder gezahlt werden.

- Gemäß Ziffer 7.1.1 Satz 2 und 3 sollen Zwischenberichte erstellt sowie der Konzernabschluss und die Zwischenberichte unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden. Ziffer 7.1.2 empfiehlt hierfür Fristen von 90 beziehungsweise 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums.

Die HHLA bilanziert 2006 zum ersten Mal nach IFRS. Daher hält sie die genannten Fristen für den Jahresabschluss 2006 nicht ein und wird 2007 keine testierten Zwischenberichte erstellen.

Hamburg, 14. Dezember 2006

Der Vorstand der Hamburger Hafen und Logistik AG
Der Aufsichtsrat der Hamburger Hafen und Logistik AG